

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 24.06.2021

Der Oberbürgermeister

64. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen:
 - a) Personen, die im Rahmen eines PoC Antigen-Schnelltest zum Nachweis von SARS-CoV-2 („Corona-Schnelltest“) positiv getestet wurden.
 - b) Personen, die im Rahmen eines Corona Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien („Corona-Selbsttest“, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde) positiv getestet wurden (Verdachtspersonen).
2. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung fallenden Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 („PCR-Test“) zu unterziehen.
3. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests i.S.d. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung oder bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests bis zum Erlass einer Individualverfügung haben sich die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung fallenden Personen unverzüglich abzusondern. In dieser Zeit ist es den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsdienstes zu verlassen. Ferner ist es diesen Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Für den Zeitraum der Durchführung der Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben.

4. Auflagen für die Fahrten zur Testung:
 - strikte Einhaltung aller Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI), insbesondere Händehygiene und Tragen des Mund-Nasen-Schutzes
 - Abstand von mindestens 1,5 Metern zu weiteren Personen
 - der Ort der Testung ist auf direktem Weg aufzusuchen und zu verlassen. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist untersagt
5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.07.2021. Eine Verlängerung wird vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Stadt Osnabrück ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch in der Stadt Osnabrück zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Da nach wie vor weder in ausreichender Menge ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Gegenwärtig besteht zwar in nahezu allen Regionen Deutschlands ein niedriges Infektionsgeschehen. Doch bereits einzelne Infizierte können das Infektionsgeschehen in der Stadt Osnabrück schnell wieder auf ein hohes Maß treiben, falls sie sich nicht unverzüglich absondern. Auch im Hinblick auf die beginnende Urlaubssaison und der erfolgten Lockerungen der Schutzmaßnahmen, ist mit dem Eintrag neuer Infektionen in das Stadtgebiet weiterhin zu rechnen.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation, die

Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählt u.a. die Isolation von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden, sowie eine häusliche Isolierung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Im Ausland, aber auch in Deutschland sind Virusvarianten aufgetreten, die leichter übertragbar sind und bei denen zum Teil der Verdacht auf schwerere Krankheitsverläufe besteht (Variants of Concern – VOC).

Die Weltgesundheitsorganisation hat Anfang Juni 2021 eine Bezeichnung für SARS-CoV-2-Varianten nach Buchstaben des griechischen Alphabets eingeführt (<https://www.who.int/en/activities/tracking-SARS-CoV-2-variants/>). Nach der Nomenklatur tragen die besorgniserregenden Varianten (VOC) folgende Namen: die Linien Alpha (B.1.1.7, erstmals nachgewiesen in Großbritannien), Beta (B.1.351, erstmals nachgewiesen in Südafrika), Gamma (P.1, erstmals nachgewiesen in Brasilien) und Delta (B.1.617.2, erstmals nachgewiesen in Indien). Im Deutschen elektronischen Sequenzdaten-Hub (DESH) (www.rki.de/covid-19-desh) werden im Rahmen der Integrierten Molekularen Surveillance (IMS) besorgniserregende Varianten erfasst. Die aktuellen Zahlen zu den Virusvarianten werden regelmäßig in den Berichten zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland dargestellt. Insgesamt ist die VOC Alpha seit März 2021 in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. VOC Alpha ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten. Der Anteil der besorgniserregenden Variante B.1.617.2 (Delta) nimmt in Deutschland zu.

Es gibt zunehmend Beobachtungen über verlängerte Inkubationszeiten bei Kontaktpersonen, die erst nach mehr als zehn Tagen nach dem letzten relevanten Kontakt zu einem Infizierten symptomatisch und positiv getestet wurden. Möglicherweise könnten diese beobachteten Inkubationszeiten in Zusammenhang mit einer Infektion durch eine VOC stehen. Gemäß der Empfehlung des Robert Koch-Instituts entfällt aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Indexfall. Nur auf diese Weise lässt sich verhindern, dass Personen, bei denen aufgrund des engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, nach dem Ende der Quarantäne weitere Personen infizieren.

Auch das derzeitige Infektionsgeschehen im Gebiet der Stadt Osnabrück ist durch Virusvarianten beeinflusst.

Zu Ziffer 1:

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener oder unter fachkundiger Aufsicht selbstdurchgeführter Antigenschnelltest („Corona-Schnelltest“) ein positives Ergebnis aufweist.

Als Verdachtspersonen werden Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Selbsttests positiv getestet haben. Hier handelt es sich um die Selbsttestungen, die ohne Aufsicht durch eine in der Testung fachkundige Person durchgeführt wurden.

Zu Ziffer 2:

Seit der Kalenderwoche 10 sind Antigen-Schnelltests auf dem Markt verfügbar, die auch für eine Anwendung durch medizinische Laien zugelassen sind (Corona-Selbsttest). Sie ermöglichen jedermann eine Selbsttestung. Durch Antigentests zur Eigenanwendung kann eine breite und schnelle Testung vieler Menschen erfolgen. Antigentests insgesamt stellen jedoch stets nur eine Momentaufnahme dar. Ein negatives Testergebnis ist keine vollständige Sicherheit für das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2. Ein positives Ergebnis begründet hingegen den Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. Es bedarf sodann aber in jedem Fall einer Bestätigung durch eine molekularbiologische (PCR-)Testung.

Zu Ziffer 3 und 4:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich auch auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Zur Eindämmung der Infektion ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen entweder ein Corona-Schnelltest oder ein Corona-Selbsttest das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen Corona-Schnelltest oder ein Corona-Selbsttest erfolgte. Zwar weisen Antigentests (Schnell- und Selbsttests) insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen. Antigentests (Schnell- und Selbsttests) zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest (Schnell- und Selbsttests) ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses.

Isolations- oder Quarantänepflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt über den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz.

Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Ein milderer Mittel ist in Anbetracht des Gesundheitsschutzes der breiten Bevölkerung insbesondere besonderes vulnerabler Personen nicht ersichtlich.

Die Auflagen für die Fahrten zur Testung sind zudem geeignet die Verbreitung des Virus zu verhindern. Sie sind auch erforderlich und angemessen.

Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Ziffer 6:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 24.06.2021


Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)